

REGIERUNGSRAT

21. September 2022

22.190

Motion Simona Brizzi, SP, Ennetbaden (Sprecherin), Edith Saner, Mitte, Birmenstorf, Maya Bally, Mitte, Henschiken, Rolf Walser, SP, Aarburg, Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim, Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Ruth Müri, Grüne, Baden, Jeanine Glarner, FDP, Möriken, und Patrick Gosteli, SVP, Böttstein, vom 28. Juni 2022 betreffend Kostenbeteiligung des Kantons bei Platzierungen von Kindern und Jugendlichen aufgrund fehlender vom Kanton anerkannten und finanzierten Sonderschulplätze; Ablehnung beziehungsweise Entgegennahme als Postulat

I.

Text und Begründung der Motion wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat lehnt die Motion mit folgender Begründung ab beziehungsweise ist bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen:

Art. 62 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft verlangt eine ausreichende Sonderschulung, die durch die Kantone sicherzustellen ist. Zugleich gebietet Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG), dass die Schulung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen soweit als möglich in der Regelschule zu erfolgen hat. Beide Forderungen ergeben sich auch aus Art. 24 der Behindertenrechtskonvention (BRK), welche die Schweiz 2014 ratifiziert hat. Die Beurteilung jedoch, für welche Kinder und Jugendliche eine Beschulung in der Regelschule angezeigt ist, ist kaum durch rein objektive Kriterien möglich und hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab, darunter auch von Merkmalen der Regelschule. Das zeigen beträchtliche diesbezügliche Unterschiede zwischen den Kantonen und auch zwischen Gemeinden im Kanton Aargau. Zudem lassen sich Beeinträchtigungen nur begrenzt in Kategorien einteilen. Vielmehr treten sehr unterschiedliche Formen auf, die jeweils spezifische beziehungsweise individuelle Lösungen erfordern.

Da die Kriterien, welche die Notwendigkeit einer Beschulung in der Sonderschule begründen, notwendigerweise unscharf sind und sich nicht rein objektiv bestimmen lassen, kommt dem Abklärungs- und Zuweisungsverfahren eine grosse Bedeutung zu. Die Abklärung muss im Kanton Aargau vom Schulpsychologischen Dienst (SPD) nach der bewährten und breit anerkannten Methodik des standardisierten Abklärungsverfahrens erfolgen. Dieses Verfahren berücksichtigt neben Merkmalen des Kindes oder Jugendlichen auch die schulische Situation und das Lebensumfeld. Basierend auf den Abklärungen fällt die zuständige Behörde, der Gemeinderat, eine Zuweisungsentscheid, der an die

Schulleitung delegiert werden kann. Der Entscheid muss jedoch vollziehbar sein: Der Platz, zu dem die Zuweisung erfolgt, muss auch tatsächlich verfügbar sein.

Der Kanton stellt über das Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz, BeG) Plätze in Sonderschulen des Kantons Aargau sowie über die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) in anderen Kantonen zur Verfügung. Der Kanton nahm bisher nur sehr zurückhaltend Einfluss auf die Zuweisungen. Nun hat er im Rahmen des Projekts "Sonderschulung" verstärkt koordinierend auf die Verteilung der verfügbaren Sonderschulplätze einzuwirken begonnen und damit massgeblich zur Vermeidung von problematischen Schulsituationen beitragen können, wie sie bei Sonderschulungsbedarf auftreten können.

Die Motion verlangt, dass auch Plätze in Privatschulen ähnlich finanziert werden könnten – wobei weitgehend offengelassen wird, mit welchen Regelungen dies erreicht werden soll. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass eine Ausweitung der Finanzierungsmöglichkeit nur dann gerechtfertigt werden kann, wenn zugleich auch die Begleitung der Zuweisungsprozesse durch eine kantonale Stelle verstärkt wird. Damit kann die in der Motion verlangte Gleichbehandlung erreicht werden und das Risiko eines ungebremsten Wachstums von Platzierungen in Sonder- und Privatschulen begrenzt werden. Die Gründe, weshalb eine solche Steuerung erforderlich ist, um ein unkontrolliertes Wachstum der Zuweisungen zu verhindern, werden im Folgenden dargelegt:

- Aus einer Ressourcensicht ist es für Regelschulen interessant, anspruchsvolle Kinder und Jugendliche einer Sonderschule zuzuweisen, da diese in der Regel mehr Lehrpersonal binden als andere Kinder. In der Ressourcenzuteilung sind jedoch auch die personellen Mittel für die Schulung von Kindern mit Beeinträchtigungen enthalten.
- Werden neben Sonderschulen auch Privatschulen vom Kanton finanziert, verstärkt sich dieser Effekt. Denn eine kostenlose Schulung in einer Privatschule wird von Eltern meist leichter akzeptiert als ein Übertritt in eine Sonderschule.
- Die Qualitätsanforderungen an Sonderschulen sind höher als an Privatschulen, weil die Schulung und Förderung von Kindern mit Beeinträchtigungen besonders anspruchsvoll ist. Die berechtigten hohen Qualitätsstandards könnten durch eine gleichwertige Finanzierung von Privatschulen unterlaufen werden.

In seltenen Einzelfällen kann eine Privatschule eine zielführende Lösung sein, weshalb die Schaffung einer Finanzierungsmöglichkeit im Sinne der Motion geprüft werden soll. Diese Ergänzung muss dabei auf die bereits laufenden Aktivitäten abgestimmt werden, damit unerwünschte Entwicklungen vermieden und nachhaltig erwünschte Veränderungen erzielt werden können. Die wichtigsten Projekte sind:

- Entwicklungsschwerpunkt 315E006 (laufend), Projekt "Sonderschulung": Reduktion von Engpässen bei der Bereitstellung einer angemessenen Schulung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit erheblichen Beeinträchtigungen und des Wachstums der Sonderschulen
- Frühförderung: Entwicklungsschwerpunkt 315E007 (geplant im Aufgaben- und Finanzplan [AFP] 2023–2026), Projekt "Frühförderung": Sicherstellen des Zugangs zu ausreichenden, niederschwellig erreichbaren Betreuungs-, Unterstützungs- und Therapieangeboten für Vorschulkinder mit Beeinträchtigungen oder Entwicklungsgefährdungen und ihre Eltern
- Prüfung Kinder- und Jugendhilfegesetz (laufend): Sicherstellen einer flächendeckenden und qualitativ angemessenen Versorgung mit (niederschwelliger) Beratung und Unterstützung

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Wird eine wirkungsvolle kantonale Steuerung zusammen mit einer Finanzierungsmöglichkeit im Sinne der Motion realisiert, sind nur moderat höhere Kosten für Sonderschulen und Privatschulen zu erwarten. Fehlt jedoch diese Möglichkeit, kann es zu einer unkontrollierten Kostensteigerung kommen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 968.—.

Regierungsrat Aargau